





Die Beihilferegulungen von Berlin

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Berlin geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	40 %*
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	10 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr	unter 17.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)	
Bei Polizeianwärtern im gehobenen Dienst und Polizeibeamten	Anspruch auf Beihilfe	

Hinweise:

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen
 - In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

„**Pauschale Beihilfe**“: Alternativ zur Beihilfe kann seit 2020 eine „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50 %-Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden Beiträgen einer vollen Absicherung in der PKV – begrenzt auf den Höchstbeitrag in Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es auch den Zuschuss. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB. Beihilfeberechtigte Personen, welche in der GKV versichert sind, können ergänzend unsere Zusatzversicherungen zur GKV absichern.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergänzung: Tarif BEa
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen	
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der Bundesbeihilfe	
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)	
Beförderung	Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)	
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)	
Sehhilfen	Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, bei Erwachsenen nur bei Sehschwäche Stufe 1, Gestelle sind nicht beihilfefähig	
Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2% + CSD
Regelleistungen	Ja, Zuzahlung von 10 €/Tag für max. 28 Tage	
2-Bett Zimmer	Nein	
Privatärztl. Behandlung	Nein	Empfohlenes Krankenhaus-tagegeld: 10 €
Beim Zahnarzt		
Zahnärztl. Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen	
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)	
Implantate	bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer	
Material- u. Laborkosten	Zu 40% beihilfefähig	
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien	
Pflege		
Ambulant/ Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI	
Unterkunft/ Verpflegung	Wird erstattet, wenn monatliche Belastungsgrenze (abhängig von Besoldungsgruppe) überschritten ist	
Weitere Leistungen / Besonderheiten		
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) Stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung	
Familien- und Haushaltshilfe	28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h	
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2% des Einkommens, bei Dauererkrankung 1% des Einkommens	
Kostendämpfungs-pauschale	60 € - 780 € pro Jahr, je nach Besoldungsstufe. Gilt nicht für Anwärter, in Elternzeit, Waisen, GKV-versicherte Beamte, Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt	
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen	

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.